

REISE- UND EVENTINFORMATIONEN ZU X-JAM 2025

(Stand: Mai 2024)

Liebe:r X-Jamer:in/Liebe Eltern,

hier findet ihr zusammengefasst die Details zur Buchungs- und Reiseabwicklung der Eventreise X-JAM 2025. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren ARB die männliche Form (generisches Maskulinum), z.B. „der Kunde“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

I. Buchungsablauf

- Wir legen allen Buchungen diese „Reise- und Eventinformationen zu X-JAM 2025“ („ARB“) in der Fassung zum Buchungszeitpunkt zugrunde. Die ARB sind Inhalt des Vertrags, wenn ihre Geltung bei Vertragsabschluss vereinbart wird. Wir stellen euch die ARB jederzeit (auch nach Vertragsabschluss) zur Verfügung; ihr könnt die ARB unter INFOCENTER auf www.x-jam.at abrufen.
- Jeder Teilnehmer erhält nach seiner Buchung per E-Mail eine Buchungsbestätigung. Der Pauschalreisevertrag kommt mit der Zustellung der Buchungsbestätigung zustande. Der Buchungsbestätigung ist der gesamte Vertragsinhalt zu entnehmen.
- Jeder Teilnehmer erhält 11 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Pauschalreise die Rechnung per E-Mail. Ein Anzahlungsbetrag von 20% des Reisepreises ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung, frühestens aber 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise, zu bezahlen. Die Restzahlung von 80% ist am 20. Tag vor Reiseantritt zur Zahlung fällig und an diesem Tag zu bezahlen. Die Rechnung wird die Teilbeträge und die Zeitpunkte, bis zu denen diese zu bezahlen sind, enthalten.
- Nach Eingang der Restzahlung werden rund 10 Tage vor Reisebeginn die Reiseunterlagen per E-Mail versandt. Bitte daher bei der Buchung unbedingt um Angabe einer bis zur Reise gültigen und aktiven E-Mailadresse!

II. Vorvertragliche Informationen

1. Wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen von X-JAM 2025

- Veranstaltungsort: X-JAM Resort, Halbinsel Lanterna in Porec, Kroatien; Reiseroute ab gebuchtem Abfahrtsort bis zum X-JAM Resort, Aufenthaltsdauer je nach abgeschlossener Buchung, mindestens jedoch 6 Nächte.
- Bei der Busanreise handelt es sich um den Transport in einem Reisebus; Abfahrtsort ist der im Rahmen der Buchung vereinbarte Ort; exakte Abfahrtsadresse und Abfahrtszeit werden ca. 10 Tage vor Reisebeginn in den Reiseunterlagen bekanntgegeben.
- Unterbringung in gebuchter Hotelkategorie, Verfügbarkeiten: 2*Apartments, 3* und 4* Apartments und Hotel oder Mobile Homes jeweils mit All Inclusive Verpflegung.
- Ausflüge und sonstige Zusatzleistungen können zu einem Aufpreis vor Reisebeginn oder auch vor Ort gebucht werden.
- Jede buchende Klasse wird als eigene Gruppe behandelt. Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt wegen der mangelnden Verfügbarkeit von Einzelzimmern zwei Personen pro Unterkunfts-kategorie und Reisegruppe. Wird die Mindestgröße nicht erreicht, kann der Reisende eine Umbuchung auf eine andere Kategorie vornehmen, oder die Reise gratis stornieren. Ein Wechsel der Reisegruppe ist nur mit Zustimmung der Teilnehmer dieser anderen Reisegruppe möglich.
- Hängen vereinbarte Leistungen von einer mündlichen Kommunikation ab, wird diese in Deutsch oder Englisch angeboten.
- Ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität – welche gerne willkommen sind – geeignet ist, hängt von den individuellen Bedürfnissen des Reisenden ab; es wird

gebeten, die besonderen Bedürfnisse vor Reisebuchung mit dem Reiseveranstalter zu klären.

2. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter von X-JAM 2025 ist die DocLX Travel Events GmbH, Parkring 20, A-1010 Wien, FN 208784k, Tel: +43 1 370 7000, E-Mail: office@x-jam.at (kurz „DocLX“ genannt).

3. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis der Pauschalreise hängt von den gebuchten Leistungen wie Beförderung, Zimmerkategorie, Zusatzpakete ab. Nach Auswahl der Leistungen wird im Buchungstool der Gesamtreisepreis (Pauschalreisepreis einschließlich Steuern sowie allfälliger zusätzlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten) ausgewiesen. In der Folge kann die Buchung abgeschlossen werden. Mit verbindlicher Buchung der ausgewählten Leistungen ist der Pauschalreisepreis für beide Vertragsparteien fixiert.

Mehrkosten können sich für den Reisenden aus der Buchung einer Versicherung (siehe unten Z 8) und von optionalen Leistungen (Add-Ons) wie beispielsweise Yachting etc. ergeben. Die Entgelte und Kosten für solche zusätzlich gebuchten Leistungen werden vor ihrer verbindlichen Buchung gesondert ausgewiesen und die Leistungen sowie deren Entgelte vereinbart.

DocLX hat einen Anspruch auf eine Bearbeitungspauschale von EUR 35,-- pro Reisendem, falls im Zeitraum von 30 Tagen vor Reisebeginn eine Verkürzung oder Verlängerung der Reisedauer über Wunsch des Reisenden erfolgt. Diese Bearbeitungspauschale ist nicht zu bezahlen, sofern die Verkürzung oder Verlängerung vom Reiseveranstalter vor dem Wunsch des Reisenden vorgeschlagen worden ist. Die Bearbeitungspauschale muss angemessen sein und den tatsächlichen Kosten entsprechen.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtreisepreises ist binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, im Sinne der Pauschalreiseverordnung aber frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise, zu bezahlen. Die Restzahlung ist am 20. Tag vor Reiseantritt zur Zahlung fällig und an diesem Tag zu bezahlen.

Bei Nicht-Begleichung der Rechnung besteht kein Recht auf kostenlose Stornierung!
(Eine kostenlose Stornierung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich.)

Sollte aufgrund nicht fristgerechter Zahlung eine Mahnung notwendig werden, so werden beim verschuldeten Zahlungsverzug Mahnspesen von EUR 9,-- verrechnet, sofern die ausständige Forderung mindestens EUR 150,-- beträgt.

5. Mindestteilnehmerzahl

Die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl beträgt 2.000 Personen für jede X-JAM Reise pro Woche. Wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als diese Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben, hat der Reiseveranstalter bis 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise das Recht, gegen volle Erstattung des gezahlten Reisepreises aber ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten (§ 10 Abs 3 Z 1 lit a PRG).

6. Allgemeine Pass- und Visumerfordernisse

Kroatien ist ein Mitgliedsland der EU. Eine Einreise für österreichische Staatsangehörige ist nur mit folgenden Dokumenten möglich:

- Reisepass
- Personalausweis

- Cremefarbiger Notpass
- **Minderjährige:** Es wird empfohlen, eine formlose Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten mit einer Kopie der Datenseite des Reisepasses sowie einer Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen mitzunehmen.

Das Reisedokument muss für die Dauer der gesamten Reise gültig sein.

* Staatsbürger anderer Staaten erkundigen sich bitte rechtzeitig vor der Reise über die für sie geltenden aktuellen Einreisebestimmungen beim Reiseveranstalter unter office@x-jam.at oder selbstständig über das für sie zuständige Konsulat.

Aufgrund des Schengen-Beitritts Kroatiens entfallen ab dem 01. Jänner 2023 Personenkontrollen an den Land- und Seebinnengrenzen zwischen Kroatien und den anderen Ländern des Schengenraums. Ohne entsprechendes Reisedokument, das an der Grenze systematisch mit einschlägigen Datenbanken abgeglichen wird, ist eine Einreise nach Kroatien nicht möglich.

Für die Einhaltung der aktuellen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie darüber hinaus die geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Informationen zu empfohlenen Schutzimpfungen erhalten Sie von Ihrem Hausarzt, dem Gesundheitsamt oder dem Institut für Tropenmedizin. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des österreichischen Außenministeriums www.bmeia.gv.at.

7. Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn

7a Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

Die Reisenden können gemäß § 10 Abs 2 PRG vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen am Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende nach diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung.

7b Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

Dem Reisenden steht nach § 10 Abs 1 PRG jederzeit vor Beginn der Pauschalreise das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gegen Zahlung einer Entschädigungspauschale zu.

Folgende Entschädigungspauschalen, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vereinbarten Beginn der Pauschalreise bemessen, werden vereinbart:

• bis zum 180. Tag vor Reisebeginn	20%
• ab dem 179. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	40%
• ab dem 29. bis zum 20. Tag vor Reisebeginn	60%
• ab dem 19. bis zum 10. Tag vor Reisebeginn	70%
• ab dem 9. bis zum 4. Tag vor Reisebeginn	80%
• ab 72 Stunden vor Reisebeginn oder no show	95%

des vereinbarten Reisepreises.

Die Entschädigungspauschale muss angemessen sein. Die gegenständlichen Entschädigungspauschalen wurden abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen.

8. Reiseversicherung

Dem Reisenden wird im Zuge der Buchung die Möglichkeit geboten, eine von ihm gesondert zu zahlende Reisestorno-, Reiseabbruch- und Krankenversicherung („Reiseversicherung“) bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG abzuschließen. Der Veranstalter tritt hier nur als Vermittler auf.

Die Prämie für die Reiseversicherung beträgt EUR 59,-- pro Person. Die Prämie wird an die HanseMerkur Reiseversicherung AG bezahlt; sie wird vom Veranstalter nur zur Weiterleitung einkassiert. Die Prämie muss unverzüglich nach Erhalt der Rechnung mit dem Prämienbetrag bezahlt werden, damit der Versicherungsschutz besteht. Die Einzelheiten zum Leistungsumfang der Versicherung sowie die Aufklärung über das Rücktrittrecht gemäß § 5c VersVG sind dem Informationsblatt zur Reiseversicherung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Reiseversicherung zu entnehmen, welche der Reisende im Rahmen seiner Buchung einsehen und herunterladen kann, bevor er seine auf Abschluss der Reiseversicherung gerichtete Vertragserklärung abgibt. Nach Vertragsabschluss werden ihm diese Unterlagen per E-Mail übermittelt. Diese Unterlagen sind auch auf www.x-jam.at unter INFOCENTER abrufbar. Die Reiseversicherung übernimmt als Teil der Versicherungsleistungen die Stornokosten gemäß Z 7b, sofern der Rücktritt oder der Reiseabbruch aus einem versicherten Grund (z.B. Nichtbestehen der Matura/Abschlussklasse) erfolgt.

9. Preisänderungen

Der Veranstalter hat das Recht, bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn den vereinbarten Reisepreis aus nachstehenden, gesetzlich vorgesehenen Gründen, die nicht in der Sphäre des Reiseveranstalters liegen, zu erhöhen, sofern der Reisetrip mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Eine Preiserhöhung ist im Sinne der Bestimmung in § 8 Abs 2 Z 2 PRG nur zulässig, wenn sich diese ergibt unmittelbar aus einer Änderung:

- des Preises für die Personenbeförderung infolge der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen,
- der Höhe der für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen, oder
- der für die Pauschalreise maßgeblichen Wechselkurse.

Preiserhöhungen können in jenem Ausmaß erfolgen, welches der Erhöhung der oben angeführten Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen, Steuern und Abgaben oder Wechselkurse zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Reise entspricht. Verringern sich zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Reise diese Kosten, Steuern und Abgaben oder Wechselkurse, hat der Reisende Anspruch auf eine Preissenkung im Ausmaß dieser Verringerung, abzüglich der tatsächlichen Verwaltungsausgaben des Reiseveranstalters. Auf Verlangen des Reisenden wird der Reiseveranstalter diese Verwaltungskosten belegen.

Die Mitteilung der Preiserhöhung/-senkung erfolgt unter Angabe des Grundes für die Änderung samt Berechnung und wird dem Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Sofern die Preiserhöhung aus den in § 8 Abs 2 Z 2 PRG vorgesehenen Gründen mehr als 8% des Gesamtreisepreises beträgt, wird der Reiseveranstalter in der Mitteilung über die Preiserhöhung eine Frist von vier Wochen setzen, in welcher der Reisende entweder dieser Preiserhöhung zustimmen oder vom Pauschalreisevertrag kostenlos zurücktreten kann. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, ist dies gemäß § 9 Abs 2 PRG als Zustimmung zur Änderung zu werten. Auf diese Rechtsfolge wird der Reiseveranstalter den Reisenden in der Mitteilung über die Preiserhöhung ausdrücklich hinweisen.

10. Allgemeine Informationen des Reiseveranstalters

- Was muss ich machen, wenn ich stornieren oder umbuchen möchte?
Änderungen der Buchung und Stornierungen müssen vom Reisenden bekannt gegeben werden und sind an keine Form gebunden. Wir empfehlen ausdrücklich eine schriftliche Stornierung/Buchungsänderung einzureichen. Dazu gibt es ein Formular auf unserer Webseite, welches aber nicht verwendet werden muss. Die Formulare sind unter INFOCENTER/Formulare auf www.x-jam.at abrufbar.

- **Umbuchung ohne Kosten**
 Wenn der Maturatermin zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht bekannt ist und in die Zeit der gebuchten Reise oder danach fallen sollte, ist ein kostenloses Umbuchen bis 01.12.2024 in eine spätere Woche nach Maßgabe der Verfügbarkeit möglich. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung der Schuldirektion über den festgelegten Maturatermin vorzulegen. Sind keine Alternativtermine verfügbar, kann der Reisende kostenlos vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Das kostenlose Rücktrittsrecht vor Reisebeginn nach § 10 Abs 2 PRG (siehe Z 7a) bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- **Was muss ich machen, wenn ich eine Vertragsübertragung (Teilnehmeränderung) machen möchte?**
 Eine Übertragung des Pauschalreisevertrags auf einen anderen Teilnehmer ist bis zum siebten Tag vor Reisebeginn möglich. Fülle hierzu bitte unser Formular „Teilnehmer:innenänderung“ aus, welches auf unserer Webseite unter INFOCENTER/Formulare auf www.x-jam.at abrufbar ist, und übermittle es an uns. Du musst dieses Formular aber nicht verwenden.
- **Änderungen vor Ort und Beschwerden bei X-JAM**
 Unser X-JAM Help Desk (siehe Punkt III lit g Z 3) ist für alle Änderungen und Beschwerden zuständig. Sollten vor Ort Aufenthaltsverlängerungen in Erwägung gezogen werden, bemühen sich unsere Mitarbeiter, diese zu ermöglichen, sofern entsprechende Transport- und Unterkunftskapazitäten verfügbar sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Zusatzkosten entstehen können (Transferkosten, Aufpreis, Bearbeitungspauschale etc.). Diese Zusatzkosten werden mit dir vereinbart und sind vor der Leistungsänderung direkt vor Ort zu bezahlen.
- **Reiseabbruch**
 Eine Rückerstattung von nicht konsumierten Leistungen bei frühzeitigem Reiseabbruch auf eigenen Wunsch ist leider nicht möglich. Dies gilt dann nicht, wenn dieser Wunsch auf eine Vertragswidrigkeit des Reiseveranstalters zurückzuführen ist, die erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise hat, und die vom Reiseveranstalter innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist nicht behoben wird. Zu beachten ist dabei, dass die Umbuchung der Rückreise mit Mehrkosten verbunden ist.
- **Geld zurück bei Nichtbestehen der Matura oder der Abschlussklasse bei abgeschlossener Reiseversicherung**
 Ein Reisender, der die Matura nicht besteht, kann die gebuchte Abschlussreise dennoch antreten. Hat der Reisende die Reiseversicherung (Z 8) abgeschlossen, übernimmt die Reiseversicherung die Entschädigungspauschale (Z 7b), wenn er die Reise nicht antreten möchte. Voraussetzung dafür ist, dass dem Reiseveranstalter ein schriftlicher Rücktritt durch den Reisenden zugeht (dazu gibt es ein Formular auf unserer Webseite www.x-jam.at unter INFOCENTER/Formulare, welches der Reisende verwenden kann, aber nicht muss). Das negative Maturazeugnis und die Schadensanzeige müssen nachgereicht werden. Diese Regelungen gelten auch im Fall eines negativen Jahresabschlusszeugnisses. Das kostenlose Rücktrittsrecht vor Reisebeginn nach § 10 Abs 2 PRG (siehe Z 7a) bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- **Zimmerbelegung**
 Rund drei Wochen vor dem Reisebeginn wird der Reisende per E-Mail über die zur Verfügung stehenden Zimmer der gebuchten Kategorie informiert. Der Erstbucher kann in der Folge mit den ebenso an der Reise teilnehmenden Klassenkollegen eine Bettenaufteilung vornehmen. Spezielle, nicht durch die Buchung vereinbarte Zimmerwünsche sind spätestens 30 Tage vor Reisebeginn bekannt zu geben. Der Reiseveranstalter versucht – vorbehaltlich Verfügbarkeit – die Wünsche zu erfüllen, wobei klargestellt wird, dass es sich hierbei um unverbindliche Kundenwünsche handelt und aus einem Wunsch kein Recht abgeleitet werden kann.

- **Hotel**
Zwei-/Mehrfachbelegung: Mehrbettzimmer verfügen neben normalen Hotelbetten teilweise auch über Zustellbetten. Die 4* Kategorie „Suiten/Villen“ ist ausschließlich mit 6 Personen zu belegen. Falls vor der Reise eine geringere Belegung als 6 Personen zustande kommt, fallen pro leerstehendem Bett EUR 420,-- Gebühr pro Reiseweche (6 Nächte) an. Eine etwaige erhobene Stornogebühr wird auf diesen Betrag angerechnet.
- **Ultra-All-Inclusive Paket (Touristik, Entertainmentprogramm, F&B)**
Die Buchung beinhaltet das Ultra-All-Inclusive Paket. Darüber hinaus können auch zusätzliche Leistungen (z.B. Massagen im SPA Bereich) in Anspruch genommen werden, wobei diese – nicht inkludierten – Leistungen vor Ort gesondert zu buchen und zu bezahlen sind. Die All-Inclusive-Leistungen können bis zum Check-Out in Anspruch genommen werden. Es ist die Entscheidung des Kunden, ob und in welchem Umfang er die gebuchten Leistungen in Anspruch nimmt. Vom Kunden nicht in Anspruch genommene, jedoch im Ultra-All-Inclusive Paket enthaltene Leistungen werden vom Veranstalter nicht rückvergütet. Bitte beachte die vereinbarten Zeiten für Check-In bzw. Check-Out an den Tagen der Anreise bzw. Abreise.
- **Haftung**
Für Sach- und Personenschäden, welche ein Reisender während der Reise (z.B. im Beherbergungsbetrieb, am Veranstaltungsort etc.) schuldhaft verursacht, haftet der Reisende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- **Zusatzinformation**
Der Reiseveranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte oder randalierende Personen von Aktivitäten vor Ort (z.B. Schifffahrt, Pool, Spiele etc.) auszuschließen.
- **Verhalten gegenüber Dritten**
Zum Gelingen des Events bedarf es der Mitwirkung, sowie des angemessenen Verhaltens sämtlicher Reisender. Im Sinne aller Reisenden behält sich der Reiseveranstalter das Recht vor, Reisenden bei ungebührlichem, die Sicherheit der anderen Reisenden und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erheblich beeinträchtigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung den Zutritt zu Veranstaltungsorten zu verweigern.
- **Programm und Beschreibung**
Um das spezielle Programm für X-JAM 2025 umsetzen zu können, wird das gesamte Resort eigens dafür adaptiert. Leistungsbeschreibungen von anderen Reiseveranstaltern und für andere Reisezeiträume finden keine Anwendung. X-JAM ist eine spezielle Eventreise mit Matura- bzw. Abschlussreisen-Charakter, die jährlich einmalig stattfindet. DocLX richtet ihre Tätigkeit vorrangig, aber nicht ausschließlich auf Schüler, Maturanten und Abiturienten an österreichischen und deutschen Schulen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Deutschland aus. DocLX behält sich vor, Buchungen von nicht berechtigten Personen (das sind jene ohne Besuch einer Abschlussklasse im jeweiligen Schuljahr in den oben genannten Bildungseinrichtungen bzw. Personen, die bei Reiseantritt das Alter von 25 Jahren überschreiten würden) nicht zu akzeptieren.
Zu beachten ist, dass es sich bei den gezeigten Bildern in der Ausschreibung um eine beispielhafte Darstellung des Gesamtkonzeptes der Eventreise X-JAM handelt. Die im Prospekt gezeigten Bilder zeigen die Angebote der letzten X-JAM Jahre und müssen nicht mit dem Angebot und der Ausstattung von X-JAM 2025 übereinstimmen. Live-Acts und Künstler sind angefragt. Eine fixe Zusage, welche Künstler wann auftreten, ist von der Termin- und Buchungssituation des jeweiligen Künstlers abhängig.
Änderungen und Abweichungen können sich durch neue, zwingende lokale Vorschriften am Urlaubsort oder in einem Transitland ergeben, die zum Reisezeitpunkt eine Anpassung der Leistungen notwendig machen. Die gesetzlichen Rechte des Reisenden bleiben davon unberührt. Sollten aufgrund einer Pandemie (z.B. Corona) Tests, Zertifikate oder sonstige behördliche Auflagen verpflichtend vorzulegen oder zu erfüllen sein, muss der Reisende diese vorlegen bzw. erfüllen und die Kosten dafür tragen.

Darüber hinaus sind vom Reisenden den vor Ort vorgegebenen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen Folge zu leisten; diese werden noch rechtzeitig vor Reisebeginn bekannt gegeben.

11. Standardinformationsblatt

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen DocLX Travel Events GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen DocLX Travel Events GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die DocLX Travel Events GmbH (Veranstalterverzeichnis GISA-Nummer 25029741) hat eine Insolvenzabsicherung bei der Accelerant Insurance Europe SA, Bastion Tower, Ebene 20, Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, Belgien, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung, den Abwickler (Cover Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur Ges.m.b.H., Hietzinger Hauptstraße 35/DG, 1130 Wien, Tel.: +43 (0) 1 / 969 08 40 Notfall DW 5, E-Mail: www.cover-direct.com) oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, A-1010 Wien, Tel +43 800 240 258, E-Mail: service@bmdw.gv.at) kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der DocLX Travel Events GmbH verweigert werden.
- Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

Pauschalreisegesetz (PRG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20009859/PRG%2c%20Fassung%20vom%2016.07.2020.pdf>

Pauschalreiseverordnung (PRV):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20010321/PRV%2c%20Fassung%20vom%2016.07.2020.pdf>

III. Pauschalreisevertrag zwischen dem Reiseveranstalter (kurz DocLX) und dem Reisenden

- a. Der Pauschalreisevertrag zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden kommt mit der Zustellung der Buchungsbestätigung an den Reisenden zustande. Die Buchungsbestätigung ist die Annahme des vom Reisenden im Rahmen seiner Buchung unterbreiteten Anbots auf Abschluss des Pauschalreisevertrags durch DocLX. Der Buchungsbestätigung ist der gesamte Vertragsinhalt, einschließlich dieser ARB, zu entnehmen (die Punkte II Z 1, 3 bis 5, 7, 9 bis 10 im Abschnitt „Vorvertragliche Informationen“ sind auch Bestandteil des Pauschalreisevertrags).
- b. DocLX schuldet als Reiseveranstalter die vereinbarten Leistungen, der Reisende schuldet die Zahlung des Gesamtreisepreises und das Entgelt für zusätzliche gebuchte Leistungen.

c. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß § 3 Z 1 FAGG wird dem Reisenden die Buchungsbestätigung auf Papier oder, sofern der Reisende dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

d. Gemäß § 3 KSchG steht dem Reisenden für Vertragserklärungen, die er weder in den von DocLX für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Pauschalreisevertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von DocLX, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Reisenden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Pauschalreisevertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, steht dem Reisenden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Falls DocLX die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, in dem der Reisende die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht steht dem Reisenden nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit DocLX oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Pauschalreisevertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen für den Rücktritt ist nicht erforderlich. Der Reisende muss DocLX gegenüber erklären, sein Rücktrittsrecht auszuüben, wofür auch die Erklärung genügt, dass er an seine Vertragserklärung bzw. an den Vertrag nicht mehr gebunden sein möchte.

e. Kommt der Reisende seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Punkt II Z 4 schuldhaft nicht nach, hat der Reiseveranstalter das Recht zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag. Im Falle des Rücktritts hat der Reiseveranstalter Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der (auch für den Fall des Rücktritts des Reisenden) in Punkt II Z 7b vereinbarten Entschädigungspauschalen. Das Recht zum Rücktritt setzt eine schriftliche Mahnung des Reiseveranstalters unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und die Androhung des Rücktritts in der Mahnung für den Fall, dass die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt, voraus.

f. Im Falle des Zahlungsverzugs des Reisenden hat der Reiseveranstalter Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 4% pa). Bei einem verschuldeten Zahlungsverzug des Reisenden hat der Reiseveranstalter auch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, deren Höhe durch ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung beschränkt ist.

g. Zusätzliche Angaben des Reiseveranstalters

1. Hinweise:

- Der Reiseveranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich (§ 11 PRG) und
- ist dem Reisenden zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet (§ 14 PRG).

2. Insolvenzschutz

Die DocLX Travel Events GmbH, Parkring 20, 1010 Wien (veranstaltendes und reiseabwickelndes Reisebüro) hat ihre Kunden gemäß EU Pauschalreiserrichtlinie (EU 2015/2302) mittels einer Insolvenzversicherung bei der Accelerant Insurance Europe SA, Bastion Tower, Ebene 20, Place

du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, Belgien, versichert und ist unter der GISA-Nummer 25029741 im Reiseveranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingetragen. Als Abwickler fungiert die Cover Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur Ges.m.b.H., Hietzinger Hauptstraße 35/DG, 1130 Wien, Tel.: +43 (0) 1 / 969 08 40 Notfall DW 5, E-Mail: www.cover-direct.com. An diese sind sämtliche Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt der in § 1 Abs 3 der Pauschalreiseverordnung genannten Ereignisse anzumelden; der Anspruchsverlust tritt aber nicht ein, wenn der Reisende diese Frist ohne sein Verschulden versäumt. Zentrale Kontaktstelle nach Art 18 Abs 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 ist das österreichische Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

3. Kontakt vor Ort während der Reise

Der Reiseveranstalter ist während der gesamten Reise mit einer größeren Anzahl von Mitarbeitern direkt vor Ort am Veranstaltungsgelände in Kroatien. Eine Kontaktaufnahme insbesondere zu einem minderjährigen Reisenden (z.B. durch die Eltern) oder zu der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person kann jederzeit unter der X-JAM Hotline +43 1 370 7000 77 und via E-Mail über office@x-jam.at erfolgen. Jeder Reisende kann sich an diese Hotline, E-Mail-Adresse sowie an die Urlaubsbetreuung vor Ort (=Help Desk an der Rezeption seiner Unterbringung) wenden, um vom Reiseveranstalter Unterstützung zu verlangen, wenn er in Schwierigkeiten ist, oder um den Reiseveranstalter eine Vertragswidrigkeit, die ein Reisender während der Durchführung der Pauschalreise wahrnimmt, mitzuteilen (Z 4).

4. Mitteilungspflicht

Der Reisende muss dem Reiseveranstalter gemäß § 11 Abs 2 PRG jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitteilen (zu den Kontaktmöglichkeiten siehe Z 3). Wenn der Reisende dies nicht tut, kann dieses Versäumnis gemäß § 12 Abs 2 PRG bei der Festlegung eines dem Reisenden zustehenden Schadenersatzanspruches als Mitverschulden angerechnet werden.

5. Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Der Reisende kann dem Reiseveranstalter seine Beschwerde per E-Mail an office@x-jam.at übermitteln. Der Reiseveranstalter hat sich keiner Stelle zur Alternativen Streitbeilegung (AS-Stelle) unterworfen. Der Reisende hat dennoch die Möglichkeit, sich an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU <https://ec.europa.eu/odr> zu wenden. Der Reiseveranstalter ist aber nicht verpflichtet, an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

6. Vertragsübertragung

Der Reisende kann den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person aus derselben Klasse übertragen. Zu diesem Zweck hat er den Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger von der Übertragung in Kenntnis zu setzen. Eine Mitteilung spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise gilt jedenfalls als angemessen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die den Vertrag übernimmt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und für die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten von DocLX infolge der Übertragung des Pauschalreisevertrages nicht übersteigen. DocLX stellt für die Vertragsübertragung ein Formular, welches der Reisende verwenden kann, zur Verfügung, und gibt die tatsächlichen Kosten der Übertragung bekannt.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen des Reisenden gegen DocLX sowie für Klagen von DocLX gegen den Reisenden sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen gegen einen Reisenden bei Vertragsabschluss mit DocLX gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt erhalten, wenn der Reisende nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Der Pauschalreisevertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist. Die Kollisionsnormen sind nicht anzuwenden. Hat der Reisende bei Abschluss des Pauschalreisevertrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.